

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der neuesten gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 – Krawinkel unter gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 N – Dreiert im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 – Krawinkel. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Original M.:500).
2. Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der Flächennutzungsplan gleichzeitig geändert (22. Änderung im Parallelverfahren).
3. Die Bürger und sonstigen Betroffenen werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planänderung/-aufstellung beteiligt, indem für die Dauer von 2 Wochen die Pläne nebst Anlagen öffentlich ausgehängt werden (öffentliche Unterrichtung). Während dieses Zeitraumes wird in einem öffentlichen Anhörungstermin Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, um sich in allgemeiner Diskussion und in Einzelgesprächen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung und ihren voraussichtlichen Auswirkungen zu äußern und diese zu erörtern (Erörterungstermin).
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB sowie der Erläuterungsbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB sind beigefügt.
5. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planaufstellung /-änderung beteiligt.
6. Zuvor wird gem. § 20 LPlG die Anpassungsbestätigung bei der Bezirksplanungsbehörde eingeholt.